

## **Satzung über die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser in der Gemeinde Schladen-Werla**

Aufgrund der §§ 10,13, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nieders. GVBl. S. 589) und § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 18.07.2012 hat der Rat der Gemeinde Schladen-Werla in seiner Sitzung am 16.07.2014 folgende Satzung über die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser in der Gemeinde Schladen-Werla beschlossen:

### § 1

Die Dorfgemeinschaftshäuser sind eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Schladen-Werla. Sie dienen der Kommunikation und stehen für Veranstaltungen im Rahmen dieser Benutzungsordnung zur Verfügung.

### § 2

Die Gemeinde Schladen-Werla betreibt Dorfgemeinschaftshäuser im Rahmen dieser Benutzungsordnung in Beuchte, Isingerode, Gielde, Schladen und Werlaburgdorf.

#### Dorfgemeinschaftshaus Beuchte (Bürgerhaus Beuchte)

- (1) Benutzt werden können der Gemeinschaftsraum, die Küche und die Terrasse.
- (2) Die Räume können nur insgesamt gemietet werden.

#### Dorfgemeinschaftshaus Gielde (Franz-Tasler-Haus)

- (1) Benutzt werden können der Saal mit Schankraum, die Clubräume und die Küche.
- (2) Die Räume können insgesamt oder auch einzeln gemietet werden. Wird nur der Clubraum (mit oder ohne Küche) gemietet, darf der Saal nur als Durchgang zum Clubraum und zu den Toiletten genutzt werden.

#### Dorfgemeinschaftshaus Isingerode (Alte Schule)

- (1) Benutzt werden können der Gemeinschaftsraum, die Küche und die Hoffläche.
- (2) Die Räume/Hoffläche können insgesamt oder auch einzeln gemietet werden.

#### Dorfgemeinschaftshaus Schladen

- (1) Benutzt werden können der Saal mit und ohne Galerie, der hintere Teil des Saales, der vordere Teil des Saales, die Küche und die Außenanlagen.
- (2) Die Räume können insgesamt oder auch einzeln (Ausnahme Küche) gemietet werden.

## Dorfgemeinschaftshaus Werlaburgdorf und Anbau (Sportheim)

### a) Dorfgemeinschaftshaus

- (1) Benutzt werden können, der Saal mit Empfangsraum, Clubraum und Küche, der Saal allein, der Empfangsraum, der Clubraum und die Küche.
- (2) Die Räume können insgesamt oder auch einzeln gemietet werden. Wird nur der Saal oder der Clubraum (mit und ohne Küche) gemietet, darf der Empfangsraum nur als Durchgang zu den genannten Räumen und zu den Toiletten genutzt werden.

### b) Anbau (Sportheim)

- (3) Benutzt werden können, der Gemeinschaftsraum und die Küche. Die Räume können insgesamt oder einzeln gemietet werden.

## § 3

- (1) Vermietet werden die Räumlichkeiten und die Außenanlagen für den vereinbarten Zeitraum. Wird für einen Tag (beginnend ab 11.00 Uhr) gemietet, so zählen die anschließenden Nachtstunden und der nächste Morgen bis 11.00 Uhr dazu.
- (2) Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses oder einzelner Räume ist rechtzeitig, d. h. möglichst 4 Wochen vor der beabsichtigten Benutzung bei der Gemeinde Schladen-Werla, diese vertreten durch die Verwaltung der Gemeinde Schladen-Werla, zu beantragen.
- (3) Vorrang für die Benutzung haben gebührenpflichtige Veranstaltungen. Bei auftretenden Terminüberschneidungen haben Benutzer von gebührenfreien Veranstaltungen die von ihnen genutzten Räumlichkeiten freizugeben, wenn ihnen die Terminüberschneidung rechtzeitig bekanntgegeben wird. Als rechtzeitige Bekanntgabe wird in der Regel ein Zeitraum von 14 Tagen angenommen.
- (4) Discos, Oldie-Nights usw. können nur von örtlichen Vereinen gebucht und durchgeführt werden.

## § 4

Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses oder einzelner Räume kann aus wichtigem Grund versagt werden, insbesondere wenn

- a) die Benutzung der Einrichtung für den beabsichtigten Zeitraum bereits anderen zugesagt ist,
- b) keine Gewähr für eine ordnungsgemäße Benutzung der Räume und Einrichtungen besteht.

## § 5

Der Benutzer ist verpflichtet, die ihrem Zweck entsprechende Herrichtung der gemieteten Räumlichkeiten selbst rechtzeitig vorzunehmen.

## § 6

- (1) Der Benutzer hat die Räumlichkeiten sowie ihre Einrichtungen und Geräte schonend und pfleglich zu behandeln.
- (2) Bei Geschirrbruch und Beschädigungen in und am Gebäude und von Einrichtungsgegenständen ist der Benutzer verpflichtet, die Kosten zu ersetzen.
- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, anfallenden Abfall eigenverantwortlich und nach den geltenden Regelungen für eine ordnungsgemäße Abfallbeseitigung zu entsorgen.

## § 7

Der Benutzer hat nach Abschluss der Veranstaltung, spätestens am nächsten Tag bis 11.00 Uhr, die Räumlichkeiten, Einrichtungen, Außenanlagen und öffentlichen Verkehrsflächen in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben. Er hat dabei insbesondere nachstehende Verpflichtungen:

- a) das Mobiliar ist entsprechend zurück zu räumen und zu säubern;
- b) die gebuchten Räume sind in einem sauberen und besenreinen Zustand zu übergeben;
- c) es sind alle Räume, die nicht mit einem Holzfußboden oder Teppichboden versehen sind, feucht aufzuwischen;

Die Reinigung des Holzpflasterfußbodens im Dorfgemeinschaftshaus Schladen wird grundsätzlich von der Hausverwaltung durchgeführt.

Der Termin der Übergabe der genutzten Räume ist mit der Hausverwaltung abzustimmen.

## § 8

Beim Verlassen des Dorfgemeinschaftshauses ist dafür zu sorgen, dass sämtliche Fenster und Türen geschlossen, das Licht, alle elektrischen Geräte und Heizkörper abgeschaltet und die Wasserhähne zuge dreht sind.

## § 9

Der Benutzer ist verpflichtet, den Weisungen der Hausverwaltung der Dorfgemeinschaftshäuser Folge zu leisten und die Regelungen der Benutzungsvereinbarung zu beachten. Die Regelungen der Benutzungsvereinbarung sind insoweit Bestandteil der Satzung.

## § 10

- (1) Die Schlüssel zum Dorfgemeinschaftshaus und für einzelne Räumlichkeiten werden durch den jeweiligen Hausverwalter ausgegeben und sind nach Erledigung der Verpflichtungen zu § 7 dieser Satzung umgehend an diesen zu übergeben.
- (2) Bei der Schlüsselübergabe sind vom Benutzer Geschirrbruch und sonstige Beschädigungen in und am Gebäude und an den Einrichtungsgegenständen anzugeben.

## § 11

Für die Annahme, Aufbewahrung und Ausgabe von Garderobe und die Vergütung einer evtl. Arbeitskraft ist der Benutzer zuständig.

## § 12

- (1) Der Benutzer haftet für alle eintretenden Personen- und Sachschäden, die anlässlich der Veranstaltung auftreten.

Er stellt die Gemeinde Schladen-Werla insbesondere von evtl. Ansprüchen Dritter, die sich aus der Benutzung der zur Verfügung gestellten Räume ergeben, frei.

- (2) Der Benutzer kann gegen die Gemeinde Schladen-Werla keine Ansprüche geltend machen, wenn die vereinbarte Nutzung aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist.

## § 13

Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses werden Gebühren nach einer besonderen Satzung erhoben.

## § 14

Bei Weigerung des Nutzers, insbesondere bei nicht durchgeführter oder mangelhafter Reinigung (§ 7), können Handlungen an seiner Stelle von der Gemeinde Schladen-Werla auf Kosten des Benutzers vorgenommen werden. Die Kosten einer Ersatzvornahme können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

## § 15

Für jeden Fall der Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung kann gemäß § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ein Bußgeld von bis zu 5.000 Euro festgesetzt werden. Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 6 Abs. 3 den anfallenden Abfall nicht ordnungsgemäß entsorgt,
2. § 7 die Räumlichkeiten, Einrichtungen, Außenanlagen und öffentliche Verkehrsflächen nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand übergibt,
3. § 9 den Weisungen der Hausverwaltung, den Regelungen nach der Benutzungsvereinbarung nicht nachkommt, und insbesondere das Schließen der Türen und Fenster nach 22.00 Uhr nicht beachtet.

Diese Satzung tritt am 01.09.2014 in Kraft.

Schladeu, deu 16.07.2014

(Memmert)  
Bürgermeister

